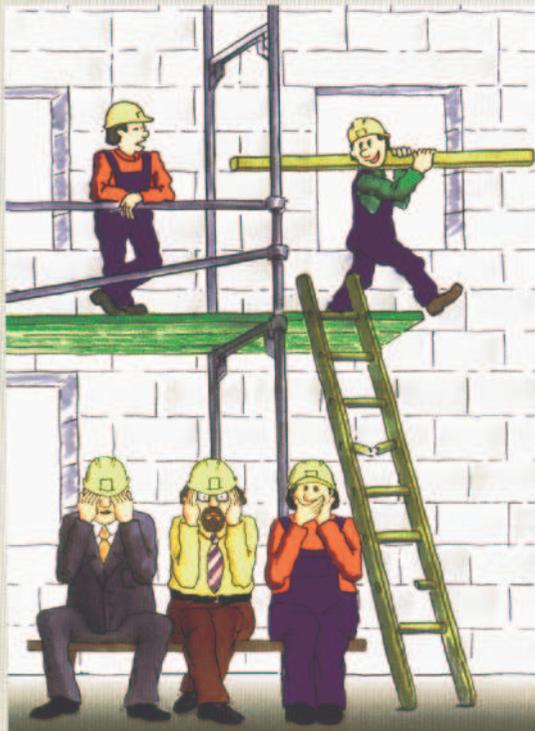


Bauarbeiterschutz

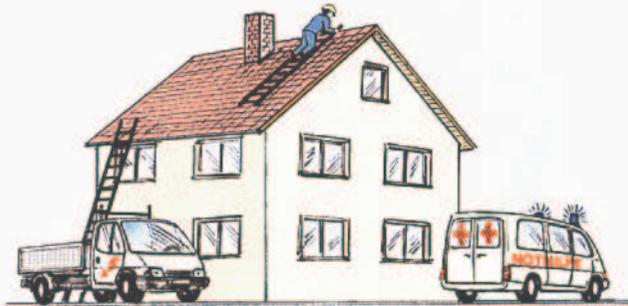
Absturzunfälle im Baugewerbe

Unfallschwerpunkt Nr. 1



Unfallschwerpunkt Nr. 1 im Baugewerbe sind Absturzunfälle

Bei den tödlichen Arbeitsunfällen sind Absturzunfälle aus Höhen von 3 bis 7 m am Häufigsten zu registrieren. Das bei Tätigkeiten in dieser Höhe bestehende Risiko wird oft unterschätzt und somit manche Sicherheitsvorkehrung außer Acht gelassen.



Tödliche Arbeitsunfälle auf Sachsens Baustellen

	2001	2002	2003
tödl. Unfälle ges.	12	7	14
Absturzunfälle	7	3	5
Unfälle durch einwirkende Gegenstände	3	4	7
Verschüttungen	–	–	2
Sonstige Unfälle	2	–	–

Anlegeleitern

Wegen der erhöhten Unfallgefahr sind Anlegeleitern nur in folgenden **Ausnahmefällen** als Arbeitsplatz zulässig:

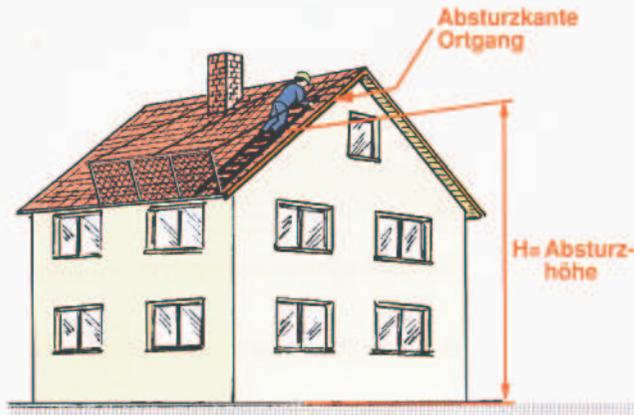


- ▶ für kurzzeitige Arbeiten, Standplatz auf der Leiter **max. 7 m** hoch,
- ▶ falls **keine großflächigen** oder **schwere Gegenstände** mitgeführt werden,
- ▶ für Tätigkeiten, die **ohne großen Kraftaufwand** ausführbar sind und von mitgeführten Gegenständen keine zusätzliche Gefahr ausgeht (z.B. Handkreissäge).

Fehlende Absturzsicherungen

Absturzsicherungen müssen unabhängig von der Absturzhöhe immer vorhanden sein, z. B. wenn in Wassernähe die Gefahr des Versinkens besteht.

Eine besondere Gefahr besteht bei Tätigkeiten am Ortgang eines Daches.



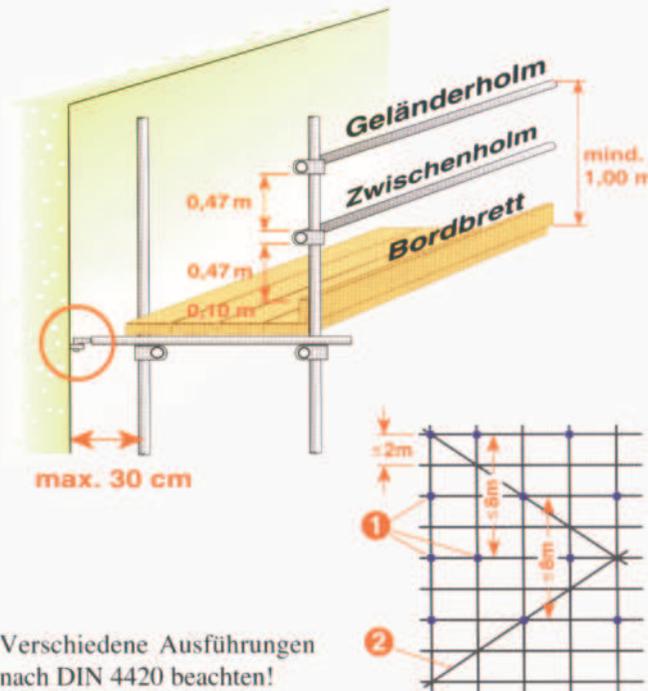
Für solche Tätigkeiten am Ortgang ist eine weitere Absturzsicherung erforderlich.

In Abhängigkeit von der Absturzhöhe sind weitere Absturzsicherungen erforderlich:

- ▶ ab 1 m an freiliegenden Treppenläufen und Wandöffnungen
- ▶ ab 2 m an allen übrigen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen
- ▶ ab 3 m bei Arbeiten auf Dächern
- ▶ ab 5 m beim Mauern über die Hand und Arbeiten an Fenstern (ausgenommen Ein- und Ausbau von Fenstern).

Mängel am Gerüst

Ein unvollständiger Seitenschutz gehört zu den häufigsten Mängeln. Jede genutzte Gerüstlage muß grundsätzlich mit **Geländerholm**, **Zwischenholm** und **Bordbrett** versehen sein.



Verschiedene Ausführungen nach DIN 4420 beachten!

- ▶ Beträgt der Abstand zwischen Belag und Mauerwerk mehr als 30cm, ist auch an der Innenseite Seitenschutz vorzusehen.
- ▶ Das Gerüst ist fortlaufend mit dem Aufbau zug- und druckfest zu verankern.
 - 1 Verankerungen in der Nähe der Gerüstknotenpunkte!
 - 2 Strebzüge über die gesamte Höhe und Länge einbauen!

Nicht jeder Dachbelag ist durchtrittsicher

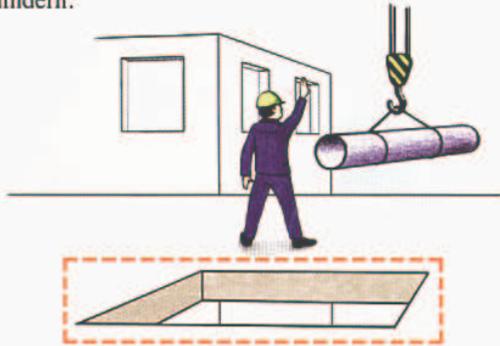
Da **Wellplatten** aus Asbestzement, Faserzement oder Kunststoff nicht durchtrittsicher sind, können Personen beim Begehen durchbrechen und möglicherweise tief abstürzen!



- ▶ Wellplattendächer dürfen nur auf besonderen Lauf- und Arbeitsstegen betreten werden (Mindestbreite 50 cm, Dicke ≥ 3 cm).
- ▶ Dachüberstände dürfen nicht betreten werden.
- ▶ Absturzsicherungen unabhängig von Lauf- und Arbeitsstegen ab einer Absturzhöhe von 3 m vorsehen!
- ▶ Als Absturzsicherungen kommen Fanggerüste, Auffangnetze, Sicherheitsdrahtgitter, Unterspannungen und falls dies nicht möglich ist, Sicherheitsgeschirre in Betracht.
- ▶ Für Bauarbeiten oberhalb verlegter Wellplatten, sind Arbeitsplätze und Verkehrswege so zu gestalten, als wenn die Wellplatten nicht vorhanden wären.

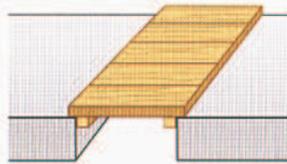
Unabgedeckte Bodenöffnungen

An Öffnungen in Böden, Decken und Dachflächen sowie Vertiefungen müssen Einrichtungen vorhanden sein, die ein Abstürzen, Hineinfallen oder Hineintreten von Personen verhindern.

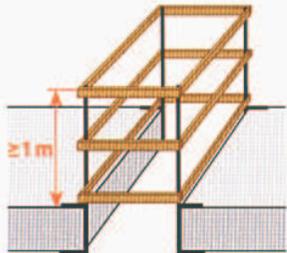


Deckendurchbrüche und Luken sind in jedem Fall abzuschirmen,

a) durch eine tragfähige unverschiebliche Abdeckung



oder



b) durch eine umlaufende Umwehr (Seitenschutz).

Rechtliche und normative Regelungen

- Arbeitsschutzgesetz
- Arbeitsstättenverordnung
- Baustellenverordnung
- BGV C 22 Bauarbeiten (alt: VBG 37)
- BGV D 36 Leitern und Tritte (alt: VBG 74)
- DIN 4420 Arbeits- und Schutzgerüste
- BGI 521 Leitern sicher benutzen (alt: ZH 1/23)
- BGR 198 Einsatz persönl. Schutzausrüstungen (alt: ZH 1/709)

Auskünfte in allen Fragen des Arbeitsschutzes erteilen die zuständigen Behörden:

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit

Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden
Tel. 0351 564-0, Fax: 0351 564-8209
E-Mail: poststelle@smwa.sachsen.de
Internet: www.smwa.sachsen.de

Regierungspräsidium Chemnitz, Abteilung Arbeitsschutz

Postanschrift: Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz
Dienstgebäude: Reichsstraße 39, 09112 Chemnitz
Tel. 0371 3685-0, Fax: 0371 3685-100
E-Mail: postasc@rpc.sachsen.de

Außenstelle Zwickau

Lothar-Streit-Straße 24, 08056 Zwickau
Tel. 037) 39032-0, Fax: 0375 39032-20

Regierungspräsidium Dresden, Abteilung Arbeitsschutz

Postanschrift: Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden
Dienstgebäude: Reicker Straße 51A, 01219 Dresden
Tel. 0351 8190-0, Fax: 0351 8190-229
E-Mail: poststelle-strehlen@rpdd.sachsen.de

Außenstelle Bautzen

Käthe-Kollwitz-Straße 17, Haus 3, 02625 Bautzen
Tel. 03591 273-400, Fax: 03591 273-460
E-Mail: poststelle-bautzen@rpdd.sachsen.de

Außenstelle Görlitz

Postanschrift: Käthe-Kollwitz-Str. 17, Haus 3, 02625 Bautzen,
Dienstgebäude: Jakobstr. 15, 02826 Görlitz
Tel. 03581 4751-0, Fax: 03581 4751-60
E-Mail: poststelle-bautzen@rpdd.sachsen.de

Regierungspräsidium Leipzig, Abteilung Arbeitsschutz

Postanschrift: Braustraße 2, 04107 Leipzig
Dienstgebäude: Oststraße 13, 04317 Leipzig
Tel. 0341 6973-100, Fax: 0341 6973-110
E-Mail: poststelle@rpl.sachsen.de

Herausgeber:
Stand:

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit
November 2004